



1. August 2012

Änderungen zur Versicherungsteuer durch das Verkehrssteueränderungsgesetz

Mit Datum vom 03.05.2012 hat die Bundesregierung einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vorgelegt (Verkehrssteueränderungsgesetz - VerkehrStÄndG). Mit dem Gesetzgebungsvorhaben reagiert der Gesetzgeber bei der Versicherungsteuer insbesondere auf Steuerausfälle bei speziellen Produktgestaltungen (sog. Versicherungspaketen) sowie auf einige für die Finanzverwaltung negativ entschiedener BFH-Verfahren (Urteil zur akzessorischen Festsetzungsverjährung des Haftungsschuldners und Urteil zu Selbstbehalten bei der Kfz-Haftpflichtversicherung). Darüber hinaus sind administrative Erleichterungen für Versicherer vorgesehen, wie etwa u. a. die Möglichkeit einer jährlichen Versicherungsteuer-Anmeldung. Die Änderungen sollen zum 01.01.2013 in Kraft treten.

Im Folgenden sollen einige wichtigen Änderungen die Versicherungsteuer betreffend im Überblick dargestellt werden:

- Ausweitung des Anwendungsbereiches des VersStG auf bestimmte Versicherungsverhältnisse mit Nicht-EU Versicherer

Nach § 1 Abs. 4 VersStG sind Versicherungsverhältnisse mit außerhalb der EU oder des EWR niedergelassenen Versicherern nur dann im Inland steuerbar, wenn entweder der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Inland hat oder der versicherte Gegenstand sich im Geltungsbereich des VersStG befindet. Nach dem Gesetzesentwurf sollen nunmehr auch Versicherungsverhältnisse zwischen nicht in der EU oder dem EWR ansässigen Vertragsparteien im Inland steuerbar sein, wenn sich das Versicherungsverhältnis auf ein Unternehmen, eine Betriebsstätte oder eine sonstige Einrichtung im Geltungsbereich des VersStG mittelbar oder unmittelbar bezieht. Der Gesetzgeber hat hier insbesondere Fälle der Konzernversicherung im Blick, bei denen von den Anlagen oder Mitarbeitern deutscher Unternehmen/Betriebsstätten unmittelbar oder mittelbar

ausgehende Gefahren beispielsweise mittels einer Betriebsstättenhaftpflichtversicherung oder einer Berufshaftpflichtversicherung abgesichert werden.

- Erweiterung des Kreises der Haftenden; Festsetzungsverjährung

Bislang ist in § 7 VersStG geregelt, dass der Versicherungsnehmer Steuerschuldner ist, während der Versicherer die Steuer zu entrichten hat und für die Entrichtung haftet. Nach der Gesetzesänderung werden der Versicherungsnehmer als Steuerschuldner und der Versicherer als sog. Steuerentrichtungsschuldner grundsätzlich gleichgestellt. Der Versicherer ist demnach nicht mehr nur akzessorischer Haftungsschuldner.

Der Kreis der Haftungsschuldner soll indessen erweitert werden. Haftungsschuldner ist demnach auch derjenige (i) welcher das Versicherungsentgelt in Empfang nimmt, (ii) bei Mitversicherung die das Prämieninkasso durchführende Person, (iii) eine versicherte Person, welcher mittels einer Versicherung für fremde Rechnung Versicherungsschutz gegen Entgelt genießt (Auseinanderfallen von Versicherungsnehmer und versicherte Person) und (iv) der Versicherer, wenn ausnahmsweise keine Stellung als Steuerentrichtungsschuldner gegeben ist, z. B. wenn der Versicherer keinen Sitz oder Betriebsstätte in der EU oder im EWR hat und ein Bevollmächtigter mit Sitz in der EU oder im EWR schriftlich zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes bestimmt wurde. Im letzteren Fall gilt dann der Bevollmächtigte als Steuerentrichtungsschuldner.

Darüber hinaus soll geregelt werden, dass hinsichtlich der Festsetzungsverjährung lediglich die Umstände entscheidend sind, welche in Bezug auf die in Anspruch genommene Person vorliegen. Dies bedeutet z.B., dass für die Festsetzungsverjährung des Steuerentrichtungsschuldner unerheblich ist, ob die Festsetzungsverjährung beim Steuerschuldner oder Haftenden (etwa aufgrund einer abgeschlossenen Betriebsprüfung) abgelaufen ist. Der Gesetzgeber reagiert mit



dieser Änderung auf das Urteil des BFH vom 13.12.2011 (II R 52/09), nach welchem der Haftende nur solange in Anspruch genommen werden konnte, wie die Festsetzungsverjährung gegenüber den Steuerschuldner noch nicht abgelaufen war.

- **Neuregelung bei sog. Versicherungspaketen**

Bei Versicherungspaketen, d. h. zusammengefasste Versicherungen für unterschiedliche Risiken, ist bislang nicht geregelt, wie zu verfahren ist, wenn ein Teil des Versicherungspaketes eine Versicherung beinhaltet, welche nach § 4 VersStG bei isolierter Betrachtung steuerbefreit wäre. Mit dem VerkehrStÄndG sollen nunmehr eindeutige Regelungen normiert werden. So sind steuerbefreite Versicherungen als Bestandteil eines Versicherungspaketes nur noch dann steuerbefreit, wenn dieser Teil als rechtlich selbständiger Vertrag angesehen werden kann. Dies ist der Fall, wenn (i) die betreffende Leistung und Gegenleistung geregelt sind, (ii) der Leistungsteil unabhängig von weiteren Leistungsteilen geschlossen und beendet werden kann, (iii) eigenständige Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt wurden und (iv) bei Zusammenfassung in einer Vertragsurkunde für den Versicherungsnehmer eindeutig und klar erkennbar ist, dass mehrere selbständige Versicherungen vorliegen.

Parallel hierzu nimmt der Gesetzesentwurf auch dazu Stellung, wie zu verfahren ist, wenn bei einem Versicherungspaket Versicherungen mit eigentlich unterschiedlichen Steuersätzen oder Bemessungsgrundlagen enthalten sind. In der Praxis war bislang üblich, den für die jeweilige Versicherungsleistung entsprechenden Prämienanteil separat auszuweisen und den hierfür geltenden Steuersatz nebst Bemessungsgrundlage anzuwenden. Nach dem Gesetzesentwurf sollen bei zusammengefassten Verträgen grundsätzlich der höchste Steuersatz und die volle Bemessungsgrundlage zur Anwendung gelangen, sofern keine rechtlich selbständigen Verträge (s.o.) vorliegen.

Die Neuregelung würde dabei auch auf bestehende Verträge Anwendung finden.

- **Steuerliche Erfassung von verwirklichten Selbsthalten bei Kfz-Haftpflichtversicherungen**

In Reaktion auf das BFH Urteil vom 19.12.2009 (II R 44/07) sollen im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherungen bei der Vereinbarung von Selbsthalten fiktive Beiträge der Versicherungssteuer unterworfen werden, auch wenn es an einer

Zahlung oder Wagnisübernahme aufgrund des Versicherungsvertrages mangelt. Im Ergebnis gilt damit die Prämie als Versicherungsentgelt, welche zu zahlen wäre, wenn der Selbstbehalt nicht vereinbart wäre. In der Praxis relevant sind solche Selbstbehalte im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung bei der Versicherung von größeren Fahrzeugflotten (z. B. bei gewerblichen Autovermietern).

Der Gesetzgeber folgt mit der Gesetzesänderung der Auffassung der Finanzverwaltung, welche bei der Berechnung des Versicherungsentgeltes im Wesentlichen auf das Außenverhältnis zwischen Versicherer und Geschädigtem abgestellt. Da der Versicherer im Außenverhältnis gegenüber dem Geschädigten unbegrenzt haftet, sei der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers, d. h. die Freistellung des Versicherers von dessen Zahlungsverpflichtung, als Teil des Entgeltes für die Erlangung des Versicherungsschutzes anzusehen. Die Rechtsprechung (s.o.) hat hingegen auf das Innenverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer abgestellt und in diesem Verhältnis in Höhe des Selbstbehaltes eben keine Übernahme von Versicherungsschutz angenommen. Mit der Gesetzesänderung würde sich die Auffassung der Finanzverwaltung durchsetzen.

- **Ausweis der Versicherungssteuer in Prämienrechnungen**

Darüber hinaus ist im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass der Versicherer zukünftig den Steuerbetrag, den Steuersatz und die vom BZSt erteilte Versicherungssteuer Nummer in den Prämienrechnungen offen auszuweisen hat. Bei steuerbefreiten Versicherungsentgelten ist die entsprechende Steuerbefreiungsvorschrift anzugeben.

Im Ergebnis nähern sich damit die formalen Anforderungen bei der Prämienrechnung den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts an.

- **Änderungen bei der Versicherungssteuer-Anmeldung**

Mit der Gesetzesänderung soll nunmehr auch die Möglichkeit einer elektronischen Anmeldung der Versicherungssteuer geschaffen werden. Neu ist auch die Möglichkeit einer jährlichen Anmeldung, sofern die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als EUR 1.000 betragen hat. Darüber hinaus wird die Schwelle für eine vierteljährliche Anmeldung der Versicherungssteuer von derzeit EUR 3.000 auf EUR 6.000 angehoben. In Zukunft werden somit weniger Versicherer zur monatlichen Anmeldung verpflichtet sein.



bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 (0) 211 946847-51
Fax +49 (0) 211 946847-01
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 (0) 211 946847-52
Fax +49 (0) 211 946847-01
carsten.ernst@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 (0) 211 946847-62
Fax +49 (0) 211 946847-01
alexander.skowronek@bepartners.pro



Nathalie Grenewitz
US-Attorney at Law
Tel. +49 (0) 211 946847-57
Fax +49 (0) 211 946847-01
nathalie.grenewitz@bepartners.pro